

## Unterlagen für die Anmeldung der Eheschließung

Amt für Bürgerangelegenheiten  
Standesamt

---

### Welche Unterlagen müssen zur Anmeldung der Eheschließung vorgelegt werden?

#### a) deutsche Staatsangehörige:

##### 1. Gültiger Personalausweis oder Reisepass

##### 2. Wenn Sie in Deutschland geboren sind:

- Neu ausgestellte beglaubigte **Abschrift aus dem Geburtenregister** mit Hinweisen, zu besorgen bei dem Standesamt, das Ihre Geburt beurkundet hat. Sie sollten sich vor der Beantragung bei Ihrem jeweiligen Geburtsstandesamt nach den dort bestehenden Möglichkeiten zur Urkundenanforderung erkundigen.

##### 3. Wenn Sie in Deutschland gemeldet sind:

- Neu ausgestellte (bei der Eheanmeldung max. 6 Monate alte) **Aufenthalts- und Ledigkeitsbescheinigung**. Falls Sie Ihren Wohnsitz in Reinbek haben, wird Ihnen dieses im Standesamt im Rahmen der Eheanmeldung ausgestellt und Sie müssen sich nicht darum kümmern. Wenn Sie die Ehe in Reinbek mit Nebenwohnsitz anmelden, sind zusätzlich die Bescheinigungen der Hauptwohnsitz-Meldeämter vorzulegen.

##### 4. Wenn Sie gemeinsame Kinder haben:

- **Geburtsurkunden der Kinder mit eingetragener Vaterschaft** bzw. zusätzlich zu den Geburtsurkunden die Vaterschaftsanerkennungen.

##### 5. Wenn es vorherige Ehen bzw. Lebenspartnerschaften gibt:

- **Neu ausgestellte Eheurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde mit Auflösungsvermerk**

Wenn es sich bei der geplanten Eheschließung um die Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft handelt, ist statt der Lebenspartnerschaftsurkunde eine neu ausgestellte Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsregister vorzulegen.

Falls die letzte Eheschließung oder Auflösung nicht in Deutschland stattgefunden hat, halten Sie bitte telefonisch oder per Mail Rücksprache mit uns.

##### 6. Wenn einer der Verlobten zur Anmeldung der Eheschließung nicht persönlich erscheinen kann

- **Vollmacht zur Anmeldung der Eheschließung und Personalausweiskopie**  
Diese Vollmacht kann nicht formlos erteilt werden; das entsprechende Formular hierzu finden Sie unter „Vollmacht zur Eheschließung“.

**7. Wenn Sie nicht in Deutschland geborenen sind:**

- **Geburtsurkunde im Original mit einer in Deutschland von einem vereidigten Dolmetscher gefertigten Übersetzung** (internationale oder in der englischen Sprache abgefasste Urkunden bedürfen keiner Übersetzung)

Die Original-Geburtsurkunde muss in der Regel durch entsprechende Überbeglaubigungen verifiziert werden. Dies sollte im Vorwege mit dem Standesamt besprochen werden. Bitte rufen Sie uns hierzu an oder schreiben uns eine Mail.

Falls für Ihre Eltern ein als Heiratseintrag fortgeführtes Familienbuch angelegt wurde, kann hiervon eine vom Standesamt beglaubigte Kopie als Ersatz für die Geburtsurkunde vorgelegt werden.

**8. Wenn Sie Spätaussiedler oder Vertriebene sind:**

- **Geburtsurkunde mit Übersetzung von einem vereidigten Dolmetscher in Deutschland**  
(Falls für Ihre Eltern ein als Heiratseintrag fortgeführtes Familienbuch angelegt wurde, kann hiervon eine vom Standesamt beglaubigte Kopie als Ersatz für die Geburtsurkunde vorgelegt werden.)
- **Registriarschein**
- **Spätaussiedlerbescheinigung (= Bescheinigung gem. § 94 BVFG) bzw. Vertriebenenausweis**
- **Namensänderungsbescheinigungen bzw. -Urkunden (z.B. Erklärung gem. § 94 BVFG, Ablegung von Vatersnamen u. ä. oder Urkunde vom Standesamt I Berlin)**

**9. Wenn Sie nach Ihrer Geburt eingebürgert wurden:**

- **Original-Einbürgerungsurkunde**
- Falls Sie eine Angleichungserklärung zu Ihren Namen nach Art. 47 EGBGB beim Standesamt abgegeben haben: eine **Bescheinigung über die Namensänderung**.
- **Soweit vorhanden: frühere Nationalpässe**

**b) ausländische Staatsangehörige:**

Personen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, benötigen in jedem Fall ein persönliches Beratungsgespräch im Standesamt. Im Rahmen dieses Beratungsgesprächs, zu dem Sie jederzeit ohne Termin zu den Öffnungszeiten vorbei kommen können, fertigen wir nach Ihren Angaben eine schriftliche Aufstellung über die erforderlichen und zu beschaffenden Dokumente an. Diese schriftliche Aufstellung ist gebührenfrei und kann aufgrund von Recherchen bezüglich der jeweils zu Grunde zu legenden Landesrechte bzw. evtl. erforderlicher Rücksprache mit weiteren im Anmeldeverfahren einzubeziehenden Behörden mehrere Tage in Anspruch nehmen.

Falls wir die Register, aus denen Sie Urkunden vorzulegen haben, selbst führen, weil Sie in unserem Standesamtsbezirk geboren wurden, geheiratet oder Kinder bekommen haben, brauchen Sie die Urkunden nicht zu besorgen. Wir ziehen uns dann unsere Register zur Prüfung hinzu.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein. Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden.

Sobald Ihre Unterlagen komplett vorliegen, kann die Eheschließung angemeldet werden.